

Vorlage Nr. 230433

Federf. Stadamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Empfehlung	16.10.2023	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	19.10.2023	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Erlass einer Verordnung nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) - Sonntagsöffnung für Dezember 2023 anlässlich des Nikolausmarktes

Begründung:

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Im Jahr 2023 soll - neben der bisher einzigen Öffnung am 03.09.2023 zum Appeltatenfest - der 10.12.2023 als verkaufsoffener Sonntag im Rahmen des Nikolausmarktes (Marktveranstaltung) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben werden.

Nach zwei coronabedingten Jahren Pause gelang 2022 ein Neustart des Nikolausmarktes mit einem neuen, erfahrenen Veranstaltungspartner und einer räumlich auf den letztjährigen Bereich des Nikolausmarktes begrenzten Sonntagsöffnung. Im Jahr 2023 soll es eine Erweiterung des Marktangebotes in die weitere Fußgängerzone geben, abermals verbunden mit einem verkaufsoffenen Sonntag am 10. Dezember.

Seit 1997 ist der Nikolausmarkt Teil des Gladbecker Weihnachtsprogramms. Der Nikolaustag hat durch das sogenannte „Nikolausurteil“ eine herausragende Bedeutung für die Gladbecker Stadtgeschichte, da es ohne dieses Urteil die Stadt Gladbeck in ihrer jetzigen Form

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

nicht geben würde. Damit gehört der Nikolausmarkt zu den traditionsreichsten Märkten der Stadt Gladbeck.

Hauptbestandteil des Nikolausmarkts ist der Markt auf dem Willy-Brandt-Platz, auf dem sich Vereine, Schulen, Kindergärten, Kunsthandwerker und Geschäftsleute präsentieren. Neben einem kommerziellen Warenangebot werden auch Selbstgemachtes, Selbstgebackenes, Dekorationen und Kunstartikel angeboten. Der Nikolausmarkt wird an den Wochenenden 01.12.2023 bis 03.12.2023 sowie 08.12.2023 bis 10.12.2023 stattfinden, wobei der 10.12.2023 als Hauptveranstaltungstag im Vordergrund steht.

Hierbei bieten sich den Besucher:innen zusätzlich auf der Hochstraße vom Willy-Brandt-Platz bis zum City-Center, dem Körnerplatz sowie im fußläufigen Bereich der Goethestraße, der Lambertistraße und der Horster Straße verschiedenste Aktionen und gastronomische Angebote. Das Angebot wird durch mobile und stationäre Programmpunkte und weitere Verkaufshütten speziell auf der Horster Straße, dem Körnerplatz und der Goethestraße (siehe Anlage 2 – hellgelbe, rote sowie schwarze Markierungen) auf den Großteil der Gladbecker Fußgängerzone ausgeweitet.

Insbesondere im oberen östlichen Bereich der Hochstraße stehen mit der Winterwunder-Oase (siehe Anlage 2 – grüne Markierung) auch Kinderaktionen im Vordergrund. Das weihnachtsmarkttypische Angebot zur Kinderunterhaltung beinhaltet insbesondere Bastelaktionen und Vorlesungen. Dieses Programm wird für die Kinder kostenlos sein.

Ein musikalisches Rahmenprogramm mit einer zusätzlichen Bühne auf der Horster Straße im Bereich der Lamberti-Kirche (siehe Anlage 2 – graue Markierung) rundet den Nikolausmarkt ab. Der Nikolausmarkt mit seinen zahlreichen kommerziellen und nicht-kommerziellen Angeboten wird das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags in ganz erheblichem Maße prägen und für viele Gladbecker:innen und Gäste aus der Region attraktiv machen.

Der Bereich der Sonntagsöffnung wird gemäß Anlage 2 umgrenzt (blau markierte Flächen). Das umfangreiche Veranstaltungskonzept für den geplanten Nikolausmarkt ist als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LÖG NRW ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, verkaufsoffene Tage per Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags sind gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer

anzuhören. Gelegenheit zu einer Stellungnahme wurde der IHK Nord Westfalen, dem Handelsverband NRW, der Handwerkskammer Münster, der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Gewerkschaft ver.di Region Mittleres Ruhrgebiet mit Schreiben vom 20.09.2023 gegeben.

Die Industrie- und Handelskammer unterstützt die Öffnung. Die evangelische Kirche will „nicht explizit widersprechen“, solange das bisherige Verfahren der Antragstellung zusätzlicher Öffnungstage beibehalten wird.

Von Ver.di, der evangelischen und katholischen Kirche, dem Handelsverband NRW und der Handwerkskammer lagen bis zum 02.10.2023 keine Stellungnahmen vor.

Die Stellungnahmen der IHK und der evangelischen Kirche sind als Anlage 4 und 5 beigelegt. Alle zurzeit noch ausstehenden Stellungnahmen werden rechtzeitig bis zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 16.10.2023 nachgereicht.

2. Aktuelle Rechtslage und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der aktuellen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Die grundlegende Neuerung des LÖG NRW besteht darin, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nunmehr zulässig ist, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft näher definiert.

„Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,

4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.“

Der vorliegende Antrag erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW, wonach ein öffentliches Interesse insbesondere vorliegt, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Bei der nun geplanten Öffnung am Sonntag während des Nikolausmarktes, eine seit 1997 am 2. Advent mit bedeutendem Hintergrund für die Stadtgeschichte stattfindende Veranstaltung, liegt ein „Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW vor. Der Geltungsbereich der freizugebenden Ladenöffnung ist auf das enge Umfeld der Veranstaltung begrenzt, die Ladenöffnung erfolgt am Tag und gleichzeitig zum Nikolausmarkt. Wie oben bereits erwähnt, ist aufgrund des vorgelegten Konzeptes (Anlage 1) für den diesjährigen Nikolausmarkt davon auszugehen, dass dieser das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags in besonderem Maße prägen wird und für sich allein bereits einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen wird.

Anlass zu dieser Annahme geben insbesondere neue Angebote wie das Eisstockschießen auf der Lambertistr., das „Winterpicknick“ sowie die „Winterwunder_Oase“ für Kinder auf der Hochstr sowie in anderen Veranstaltungen bewährte Angebote wie das Bühnenprogramm mit wechselndem Kunst- und Kulturprogramm auf den Stufen der Lambertikirche auf der Horster Str.. Das Gesamtangebot des Nikolausmarktes wird ab November auch noch besonders beworben, so dass mit größter Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das Gesamtprogramm des Nikolausmarktes einen hohen Besucherstrom auslösen wird.

Am 17.07.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontrollverfahren (Aktenzeichen 4 D 36/19 NE) bestätigt, dass auf eine Prognoseberechnung verzichtet werden kann und ein öffentliches Interesse für einen verkaufsoffenen Sonntag insbesondere dann vorliegt, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt und diese einen „beträchtlichen Besucherstrom“

anziehen. Diese Vermutungsregel ist einschlägig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Die zeitliche Öffnung überlappt sich mit dem Veranstaltungszeitraum des Nikolausmarktes komplett.

Selbst wenn die zuvor herangezogene Vermutungsregelung nicht greifen würde und hilfsweise eine Besucherprognose aufgestellt wird, würde auch diese zu dem Ergebnis führen, dass die wesentliche Prägung des öffentlichen Bildes dieses Sonntages vom Nikolausmarkt ausgeht. Hierzu wird verwiesen auf die Besucher:innenprognose in dem als Anlage 1 beigefügten Konzept des Nikolausmarktes. Die letzte Passantenfrequenzzählung der IHK Nord Westfalen ergab an einem verkaufstarken Samstag in der besucherstärksten Zeit zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr eine Frequenz von 2039 Passanten. Nach den Besucher:innenzahlen der Vorjahre ist allein für den Nikolausmarkt im bisherigen wesentlich kleineren Veranstaltungsbereich der letzten Jahre an dem betreffenden Sonntag mit einem Aufkommen von ca. 2.500 Personen zu rechnen. Ergänzt wird dies um ca. 500 Personen, die darüber hinaus zum Basar der Kunstschmiede im Gladbecker Rathaus kommen. Das zusätzliche Besucher:innenpotential des neuen weihnachtlichen Angebotes in der Fußgängerzone wird auf 4.000 – 5.000 Menschen konservativ geschätzt. Grundlage dieser Schätzung sind Besucher:innenzahlen des Zimtsternfestes, das aufgrund seines Kulturangebotes in Kombination mit einem "Midnightshopping" über eine mit diesem Angebot vergleichbare Anziehungskraft verfügt. Beim Zimtsternfest 2022 waren zwischen dem für Gladbeck regulären Ende des Verkaufes (18.30 Uhr) und Geschäftsschluss um Mitternacht (= 5,5 Stunden) ca. 3.000 Menschen unterwegs. An einem Sonntagnachmittag ist davon auszugehen, dass diese Besucher:innenzahlen übertroffen werden, da anders als beim Zimtsternfest auch Familien mit Kindern hier ausdrücklich zur Zielgruppe gehören und für diese auch sehr attraktive Angebote (Winterpicknick, Winterwunder-Oase oder Eisstockschießen) vorgehalten werden..

Damit liegt das gesamte Besucher:innenpotential des Sonntagnachmittages bei 7.000-8.000 Menschen. Hierbei wird selbstverständlich unterstellt, dass sich ein Großteil dieser Menschen über einen Zeitraum von mehreren Stunden in der Innenstadt aufhält und somit die stündliche Passantenfrequenz an dem betreffenden Sonntag deutlich über den ca. 2.000 Personen liegen wird, die in der Passantenfrequenzzählung der IHK Nord Westfalen ermittelt wurden.

Die Erfahrungen aus dem diesjährigen Appeltatenfest zeigen darüber hinaus, dass u.a. auch aufgrund des pandemiebedingten Verzichts bzw. eingeschränkten Angebots der letzten Jahre mit beträchtlichen Besucherströmen zu rechnen ist. Das außergewöhnliche Angebot an Selbstgemachtem sowie das gastronomische Angebot und die Unterhaltungsmöglichkeiten für Kinder bekräftigen diese Erwartung.

Nach erfolgter Prüfung seitens der Verwaltung werden die in Anlage 2 kenntlich gemachten Flächen/Bereiche (blau markiert) freigegeben.

Die beabsichtigte Sonntagsöffnung erfüllt mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 LÖG NRW.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 3 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 3 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2023 wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
 - Rates
 - Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: